

Sport-Schadenmeldung für Unfallschäden bei der Sporthilfe NRW e.V.

- Vorgehensweise:

- 1.) Die Schadenmeldung bitte sorgfältig ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben (s. Punkt VII auf Seite 2).
- 2.) Ohne Unterschrift kann die Schadenmeldung von dem Versicherungsbüro der Sporthilfe e.V. nicht bearbeitet werden.
- 3.) Die ausgefüllte und unterschriebene Schadenmeldung an den zuständigen Sachbearbeiter im Verein weiterleiten.
- 4.) Besteht nicht die Möglichkeit, die Schadenmeldung am PC auszufüllen und auszudrucken, bitte den zuständigen Sachbearbeiter informieren. Dann wird dem Vereinsmitglied umgehend das Formular mit der Post zugeschickt.
Vorgehensweise, siehe Punkt 1 – 3

Adresse:

Sozialwart
Volkan Aydin
Kometenstr. 8
47443 Moers
Tel.: **017624981537**
E-Mail Adresse: volkan.aydin@t-online.de

- Kurzmerkblatt:

Kurzinformation zur Sportversicherung
Stand: 01. Januar 2012
PDF - Datei: [02_kurzmerkblatt_Isbnw_01.01.2012.pdf](#)

Sport-Schadenmeldung:

- Sport - Schadenmeldung für Unfallschäden (auch Zahn- und Brillenschäden)
PDF – Datei:

Schadensanzeige 2024.pdf

Kurzinformation zur Sportversicherung

- Stand: 01. Januar 2012 -

Die Sporthilfe NRW e.V. sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verband oder Verein weitgehend abdeckt. Dass individuelle oder sportartenspezifische Risiken nicht zu Lasten aller gehen dürfen, muss dabei ebenso selbstverständlich sein wie die Tatsache, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Prämien-gestaltung vertretbar und finanzierbar ist. Daher hat die Sporthilfe NRW e.V. die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfanges und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Neben dem Versicherungsschutz zu Gunsten der Vereine und Verbände und weiteren Mitgliedsorganisationen des LSB NRW e.V. kann die Sportversicherung für deren einzelne Mitglieder nur als wertvolle unterstützende Leistung verstanden werden; keinesfalls kann sie die individuelle private Vorsorge ersetzen. Leistungen müssen zudem primär für schwere Unfälle und deren Folgen zur Verfügung stehen, während gesundheitlich gering einzustufende Schäden nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser gestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.

In diesem Merkblatt sind die vorstehenden Grundsätze berücksichtigt.

Sporthilfe NRW e.V.

Der Vorstand

Die Sportversicherung zwischen der Sporthilfe NRW e.V. und den Gesellschaften ARAG Allgemeine, EUROPA Versicherung und ARAG SE gilt für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft im Namen und für Rechnung der Mitglieder der über die Mitgliedsorganisationen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW e.V.) vereinigten Sportvereine.

Scheidet ein Verein aus der Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V. aus, so endet für das einzelne Mitglied der Versicherungsschutz.

Die Versicherungsleistungen sind ab der nächsten Seite in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen:

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Sportversicherungsvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden.

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- D&O-Deckung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Sport-Sicherheits-Programm (für Gebäude und Sportanlagen)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.

Hinweise für den Schadenfall:

Unverzüglich nach Eintritt des Schadens ist jeder Schadenfall über den Verein an das:

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.

Paulmannshöher Str. 11 a
58515 Lüdenscheid

Tel.: (02351) 947 54 - 0

Fax: (02351) 947 54 - 50

E-Mail: vsbluedenscheid@ARAG-Sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Geben Sie unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder eine Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch bzw. Einspruch ein und leiten Sie die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (z.B. Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger



ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG

ARAG SE



EUROPA
Versicherung AG

Die Leistungen der Sportversicherung:

- Stand: 1. Januar 2012 -

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe NRW e.V. gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB NRW.

I. Unfallversicherung:

Für den Todesfall:

€ 2.500,00 für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

€ 5.000,00 für Nichtverheiratete ab vollendetem 14. Lebensjahr

€ 10.000,00 für Verheiratete ohne Kinder

€ 13.000,00 für Verheiratete mit bis zu zwei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 15.500,00 für Verheiratete mit bis zu drei unterhaltsberechtigten Kindern

€ 18.000,00 für Verheiratete mit mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern

Für den Invaliditätsfall:

| Invaliditäts- grad in % | Leistungen in € | |
|----------------------------|-----------------------|------------|
| | Kinder Jugendliche | Erwachsene |
| weniger als 15 % | 0,00 | 0,00 |
| ab 15% | 1.000,00 | 1.000,00 |
| ab 20% | 2.500,00 | 2.500,00 |
| ab 25% | 3.500,00 | 3.500,00 |
| ab 30% | 5.000,00 | 5.000,00 |
| ab 35% | 6.000,00 | 6.000,00 |
| ab 40% | 7.500,00 | 7.500,00 |
| ab 45% | 10.000,00 | 10.000,00 |
| ab 50% | 50.000,00 | 15.000,00 |
| ab 55% | 52.500,00 | 20.000,00 |
| ab 60% | 55.000,00 | 25.000,00 |
| ab 65% | 60.000,00 | 35.000,00 |
| ab 70% | 175.000,00 | 125.000,00 |
| ab 80% | 180.000,00 | 155.000,00 |
| ab 90% | 200.000,00 | 200.000,00 |

Übergangsleistung:

€ 2.000,00 nach 9 Monaten

Reha-Management:

Kosten für Organisation von Reha-Maßnahmen bis **€ 15.500,00** (nicht Kosten für Reha-Maßnahmen)

Serviceleistungen:

bis **€ 3.000,00**

Tagegeldpauschale:

für Jugendliche und Erwachsene ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

€ 100,00 als einmalige Tagegeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

II. Haftpflichtversicherung:

Sie stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis

€ 5.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

€ 250.000,00 für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen (Gebäude, Gebäudebestandteile)

€ 50.000,00 für Mietsachschäden an beweglichen Sachen (Einrichtungen, Sportgeräte)

€ 1.250,00 für Schlüsselverlust (10 % Selbstbeteiligung je Versicherungsfall)

Bei Luftsportrisiken gelten folgende Versicherungssummen:

- Verwendung von Flugmodellen bis max. 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichen Antrieb

€ 450.000,00 pauschal für Personen-/Sachschäden

- Unterhaltung reiner Segelflug- oder Fallschirmgelände:

€ 100.000,00 für Personenschäden

€ 25.000,00 für Sachschäden

- Unterhaltung von Segelfluggeländen mit Schleppbetrieb und/oder Motorsegeln:

€ 100.000,00 für Personenschäden und

€ 50.000,00 für Sachschäden.

III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Sie stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte Ansprüche werden abgewehrt.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall

€ 3.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden

IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittsschaden). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **€ 15.000,00** und **€ 35.000,00** je nach Organisation und Schadenereignis

V. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie z.B. Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten (z.B. Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **€ 7.500,00** und **€ 110.000,00** je nach Organisation und Schadenereignis.

VI. Reisegepäckversicherung:

€ 2.500,00 je Reiseteilnehmer bei versicherten Auslandsreisen.

VII. Rechtsschutzversicherung:

Schadenersatz-, Strafrechtsschutz, für Vereine darüber hinaus Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **€ 75.000,00**.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall € 200,00. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwaltes.

VIII. Krankenversicherung:

Ersatz grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z. B. gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Kostenersatz für

Zahnschäden bis **40%** des Rechnungsbetrages, höchstens **€ 2.600,00** je Sportunfall;

Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **€ 50,00** je Schadenfall;

Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu **€ 2.600,00** je Schadenfall;

Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen;

Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort;

Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthaltes;

Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu **€ 13,00** je Transport.